

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Alloy One Group GmbH

#### 1. Geltungsbereich

1.1 Die Alloy One Group GmbH („Alloy One“) schließt Verträge mit ihren Kunden über die von ihr hergestellten und/oder vertriebenen Produkte, insbesondere Aluminiumprofile, („Ware“) und erbringt die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen ausschließlich auf Basis der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).

1.2 Auch wenn Alloy One ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, gelten keine abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden.

1.3 Die AGB gelten ferner für alle zukünftigen Verträge zwischen dem Kunden und Alloy One, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

#### 2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von Alloy One sind freibleibend. Erst durch die Zusendung der Auftragsbestätigung durch die Firma Alloy One erfolgt die Annahme eines Angebots.

2.2 Anderweitige Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Alloy One.

2.3 Alloy One behält sich Änderungen der Ausführung der Ware sowie der damit im Zusammenhang stehenden Lieferung und Leistungen vor, die sich als technisch notwendig erweisen und unter Berücksichtigung der Interessen von Alloy One für den Kunden zumutbar sind.

#### 3. Preise

3.1 Die zwischen den Kunden und Alloy One vereinbarten Preise gelten ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Versand bzw. Transport, sowie gegebenenfalls der Abschluss einer Transportversicherung, erfolgen auf Rechnung des Kunden.

3.2 Sofern der Kunde Alloy One Vormaterial oder sonstige Gegenstände zur Be- oder Verarbeitung zur Verfügung stellt, hat deren Anlieferung fracht- und spesenfrei durch den Kunden zu erfolgen.

3.3 Liegt zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung der Ware durch Alloy One ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen und treten während dieses Zeitraums Kostenänderungen, insbesondere Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkursschwankungen, ein, behält sich Alloy One das Recht vor, den Preis entsprechend anzupassen. Alloy One wird dem Kunden auf Verlangen die Gründe für die Preisanpassung mitteilen.

3.4 Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für die Verpackung, wobei Alloy One die branchenübliche Verpackung verwendet. Der Kunde ist berechtigt, die Transportverpackungen an Alloy One zur Entsorgung zurück zu senden. Die Rückgabe hat binnen drei Wochen nach Lieferung gemäß der Geschäftszeiten von Alloy One zu erfolgen.

3.5 Maßgebend sind allein die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Wir sind jedoch berechtigt, unsere am Liefertag gültigen, allenfalls höheren Preise zu berechnen, wenn sich seit dem Vertragsabschluss bis zur vereinbarten Lieferung unsere der Kalkulation zugrunde liegenden Faktoren wie Preise der Lieferanten, Lohn- und Materialkosten, Zölle, Wechselkurse oder sonstige Einfuhrspesen und Steuern erhöht haben.

#### 4. Lieferung

4.1 Soweit Liefertermine vereinbart werden, gelten diese nur unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Erfüllung aller für die termingerechte Lieferung erforderlichen Verpflichtungen des Kunden / Lieferanten, insbesondere der Leistung der vereinbarten Anzahlung und der Einholung der erforderlichen Genehmigungen, sowie der rechtzeitigen Selbstbelieferung von Alloy One.

4.2 Im Fall höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Feuer, unvorhersehbare Hindernisse oder Sonstiges ist Alloy One berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert, ist der Kunde unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Auch Alloy One ist unter der Voraussetzung des Satzes 2 zum Rücktritt berechtigt, sofern Alloy One die Leistungserbringung auf Grund von höherer Gewalt in unzumutbarer Weise erschwert worden ist.

4.3 Wir sind zu Teillieferungen und Mehr-/Minderlieferungen in dem handelsüblichen Umfang von +/-10 % der abgeschlossenen Menge berechtigt. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der nicht verzögerten Teillieferungen herleiten. Teillieferungen sind zulässig.

4.4 Alloy One behält sich vor, Musterlieferungen von der tatsächlichen technischen Umsetzung, hinsichtlich Lieferzeit und Verfügbarkeit abhängig zu machen.

#### 5. Werkzeuge

5.1 Falls der Kunde die Kosten für die Herstellung und/oder Beschaffung von Werkzeugen ganz oder teilweise übernimmt, erwirbt der Kunde keine Rechte, insbesondere keine (Mit-) Eigentums- oder Pfandrechte an den Werkzeugen. Ebenso wenig stehen dem Kunden Rückvergütungsansprüche in Bezug auf die vorgenannten Kosten zu.

5.2 Alloy One hat das Recht, ein Werkzeug, an dessen Herstellungs- oder Beschaffungskosten sich der Kunde ganz oder teilweise beteiligt, drei Jahre nach der letzten Auftragserteilung durch den Kunden zu verschrotten.

#### 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Alloy One behält sich das Eigentum an der von Alloy One gelieferten Ware vor, bis alle aus der Geschäftsverbindung Forderungen mit dem Kunden befriedigt sind („Vorbehaltsware“). Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Forderung von Alloy One. Eine Übereignung der Vorbehaltsware auf 3. ist nur erlaubt, sofern sie im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs des Kunden erfolgt und dieser sich das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur Bezahlung aller seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Dritten vorbehält. Der Kunde darf nicht die Vorbehaltsware verpfänden oder zur Sicherheit überschreiben. Der Kunde hat die Vorbehaltsware schonend zu behandeln. Alloy One ist unverzüglich zu unterrichten, falls die Vorbehaltsware gepfändet oder beschädigt wird oder abhanden kommt sowie im Fall eines Umzugs der Geschäftsräume des Kunden.

6.2 Der Kunde tritt hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit allen Rechten in Höhe der Forderungen, die Alloy One gegen den Kunden zustehen, an Alloy One ab. Bis zu einem Widerruf durch Alloy One ist der Kunde zum Einzug der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen berechtigt; der Widerruf darf nur erklärt werden, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet oder soweit infolge nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden ergibt, der Zahlungsanspruch von Alloy One gefährdet ist. Zur Abtretung der Forderung ist der Kunde nicht befugt.

6.3 Sollte die Vorbehaltsware vom Kunden bearbeitet, verarbeitet oder umgebildet werden, erfolgt dies stets für Alloy One als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass Alloy One hieraus Verbindlichkeiten entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Alloy One abweichend von Satz 1 das Miteigentum an der neuen Sache zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung entspricht. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, erwirbt Alloy One das Miteigentum an der neuen Sache zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen vermischten, vermengten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht. Erfolgt die Vermischung, Vermengung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, wird der Kunde Alloy One anteilmäßig Miteigentum übertragen. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für Alloy One und erhält ein Anwartschaftsrecht an dem Miteigentumsanteil von Alloy One. Auf die Miteigentumsrechte gemäß den Sätzen sind die Bestimmungen der Ziffern 6.1 und 6.2 entsprechend anzuwenden.

6.4 Übersteigt der Wert der bei dem Kunden vorhandenen Vorbehaltsware zuzüglich des Wertes der an Alloy One abgetretenen Forderungen und der Alloy One eingeräumten Miteigentumsrechte die Summe der Alloy One gegen den Kunden zustehenden Forderungen um mehr als 9,5 %, gibt Alloy One nach ihrer Wahl einen entsprechenden Teil der Sicherheiten frei.

6.5 Der Kunde hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten ausreichend gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern.

6.6 Ist Alloy One wegen Zahlungsverzugs des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und übt Alloy One dieses Recht aus, so kann Alloy One die Vorbehaltsware zurücknehmen, verwerten und den aus der Verwertung erzielten Erlös auf bestehende Ansprüche anrechnen.

#### 7. Zahlungsbedingungen

7.1 Rechnungen von Alloy One sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug netto zahlbar. Maßgeblich ist jeweils der Geldfluss bzw. Geldeingang bei Alloy One. Andere Zahlungskonditionen sind speziell / gesondert zu Vereinbaren.

7.2 Gegen Ansprüche von Alloy One kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Kunden ebenfalls nur auf Grund von Gegenansprüchen zu, die rechtskräftig festgestellt sind.

## 8. Mitwirkungspflichten des Kunden

**8.1** Erforderliche Genehmigungen sind vom Kunden einzuholen. Sollte die Genehmigung durch Alloy One eingeholt werden, handelt Alloy One lediglich als verlängerter Arm des Kunden.

**8.2** Der Kunde muss dem Transporteur etwaige Transportschäden unverzüglich innerhalb eines Werktages mitteilen und diese an Alloy One weiterleiten.

**8.3** Erfüllt der Kunde seine vertraglichen Pflichten gegenüber Alloy One nicht und übt Alloy One aus diesem Grund ihr gesetzliches Rücktrittsrecht aus, kann Alloy One nach ihrer Wahl an Stelle der ihr gesetzlich zustehenden Ansprüche einen Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens in Höhe von 9,5 % der Netto-Auftragssumme gegenüber dem Kunden geltend machen. Tritt Alloy One lediglich von einem Teil des Vertrages zurück, bemisst sich der Betrag in Höhe von 9,5 % der Netto-Auftragssumme anhand des nicht durchgeführten Teils des Vertrages. Es steht dem Kunden frei, gegenüber Alloy One nachzuweisen, dass Alloy One ein geringerer Schaden entstanden ist.

## 9. Gewährleistung

**9.1** Im Fall von Mängeln an von Alloy One hergestellten und/oder gelieferten Waren ist Alloy One nach ihrer Wahl zunächst nur zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet (Nacherfüllung HGB). Schlägt die Nacherfüllung auch nach einem zweiten Versuch von Alloy One fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Statt der Minderung kann der Kunde auch Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 10 geltend machen, wenn Alloy One den Mangel zu verantworten hat.

**9.2** Branchenübliche Farbabweichungen und Materialtoleranzen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Mängelrechten. Gleiches gilt für Mängel jeglicher Art bei gebrauchter Ware. Bei DIN-genormten Waren gelten, die DIN-Toleranzen.

**9.3** Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Ware, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel an einem Bauwerk und bei Werkstücken, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

**9.4** Mängelrügen nach § 377 Abs. 1 HGB sind vom Kunden innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung der Ware schriftlich zu erheben. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Anzeige, so gilt das Werkstück als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 11 Monaten nach Gefahrübergang schriftlich anzuzeigen.

**9.5** Mängel - auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften - der Ware müssen unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Übernahme bei sonstigem Gewährleistungsausschluss schriftlich gerügt werden; eine (fern-)mündliche Verständigung allein genügt nicht. Fehlerhafte, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Missachtung der Einbau- und Bedienungsanleitungen, Überbeanspruchung der Ware durch den Käufer oder natürlicher Verschleiß schließen jede Gewährleistung aus. Ebenso erlischt die Gewährleistung, wenn die Ware von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und an der Ware aufgetretene Schäden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung stehen, sowie wenn die Vorschriften des Vorlieferanten oder Herstellers für die Verwendung oder Behandlung der Ware nicht befolgt wurden. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel und der Identität unserer Ware zu überzeugen oder stellt er uns auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen die Gewährleistungsansprüche. Das beanstandete Material ist kostenlos zur Verfügung von uns und unserem Vorlieferanten zu halten, um sich von dem Mangel überzeugen zu können

## 10. Haftung

**10.1** Alloy One haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Alloy One nur, wenn Alloy One oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sogenannte "Kardinalpflicht") oder Leben, Körper oder Gesundheit einer Person verletzen. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Im Übrigen ist die Haftung von Alloy One, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

**10.2** Für vorsätzlich herbeigeführte Schäden und/oder Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Alloy One für sich und ihre Erfüllungsgehilfen unbegrenzt. Gleiches gilt für Schäden, die von Alloy One, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder leitenden Angestellten grob fahrlässig verursacht wurden. Ansonsten ist die Haftung von Alloy

One nach Ziffer 10.1 auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

**10.3** Die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen nach den Ziffern 10.1 und 10.2 gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Beweislastverteilung bleiben von den Regelungen der Ziffern 10.1 und 10.2 ebenfalls unberührt.

**10.4** Eine Haftung für Folgeschäden und Schadensersatz wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Ausdrücklich wird ein Rückgriffs- oder Ersatzanspruch für einen vom Käufer allenfalls geleisteten Schadensersatz uns gegenüber ausgeschlossen.

**10.5** Für unsere Muster und Proben (nachfolgend Muster genannt) gilt folgendes:

**10.5.1** Muster werden unter anderen Bedingungen hergestellt, als diese im nachfolgenden Produktionsprozess gegeben sind. Von daher ist es unvermeidbar, dass die von uns zu liefernden Waren und unsere Muster nicht völlig identisch sind.

**10.5.2** Die Eigenschaften der Muster sind somit nicht als vereinbarte Beschaffenheit der von uns zu liefernden Waren im Sinne von § 434 I 1 BGB anzusehen. Vielmehr sind für diese Warenlieferungen ausschließlich die einschlägige technischen Normen, die Zeichnungen des AN und eine etwaige ausdrücklich vertraglich vereinbarte Beschaffenheit maßgeblich.

## 11. Vertraulichkeit

**11.1** Der Kunde wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Alloy One, die ihm während der Durchführung des Vertrages und/oder den Verhandlungen hierzu bekannt geworden sind oder bekannt werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Alloy One weder verwerten noch dritten Personen mitteilen. Insbesondere wird der Kunde Angebote, Entwürfe und Ähnliches Dritten nicht zugänglich machen.

**11.2** Kommt der Vertrag mit Alloy One nicht zu Stande, wird der Kunde Angebote, Zeichnungen, Entwürfe und Ähnliches, die Alloy One ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich zurückgeben.

## 12. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von Alloy One ist Pleinfeld.

## 13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

**13.1** Auf das Rechtsverhältnis zwischen Alloy One und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung.

**13.2** Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen Alloy One und dem Kunden ist Weißenburg. Alloy One hat jedoch das Recht, Klagen gegen den Kunden auch an dessen allgemeinem gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.

## 14. Schlussbestimmungen

**14.1** Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages zwischen Alloy One und dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

**14.2** Eine vollständige oder teilweise Übertragung der aus dem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten auf Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.

**14.3** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie die des Vertrages nicht.

Stand: April 2026



Alloy One Group GmbH  
Mackenmühle 20  
91785 Pleinfeld  
Tel. 0049 9144 924 800-0  
Fax. 0049 9144 924 800-44  
E-Mail: info@alloyone.de